

## **Antrag**

**der Abg. Jürgen Filius u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Zukünftige Wege zum Medizinstudium in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie die Zulassung zum Studium der Medizin bzw. der Zahnmedizin bis 2017 bundesweit geregelt war, insbesondere auch hinsichtlich der Frage, welcher Anteil in diesen Fächern nach welchen Verfahren durchgeführt wurde;
2. wie diesbezüglich das Auswahlverfahren der Hochschulen (§§ 2 a und 2 b Hochschulzulassungsgesetz) an den medizinischen Fakultäten im Land Baden-Württemberg jeweils ausgestaltet war bzw. ausgestaltet ist;
3. wie die Zulassungszahlen in den vergangenen Jahren in Baden-Württemberg jeweils festgesetzt wurden;
4. welche Aussagen die Landesregierung zu Bewerbungszahlen, zur Ausschöpfung der Zulassungszahlen, zu den tatsächlichen Studienanfängerzahlen, Studierendenzahlen und Absolventinnenzahlen/Absolventenzahlen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin und deren Entwicklung in den vergangenen Jahren jeweils treffen kann;
5. welche Vorgaben zur Änderung des Vergabeverfahrens das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Verfahren für den Studiengang Humanmedizin am 19. Dezember 2017 gemacht hat;
6. wie weit das in Baden-Württemberg für die Auswahl der Hochschulen angewandte Verfahren diesen Vorgaben entspricht;

7. auf welche Eckpunkte die Amtschefs der Wissenschaftsministerien sich im Rahmen der Kultusministerkonferenz Anfang Mai 2018 diesbezüglich geeinigt haben;
8. welche Möglichkeiten die Landesregierung sieht, künftig auch solchen Bewerberinnen und Bewerbern einen Weg zum Medizinstudium zu eröffnen, die ihre fachbezogene Eignung und Motivation anders als durch die Note der Hochschulzugangsberechtigung nachweisen wollen;
9. welche Möglichkeiten eines wissenschaftlichen validen Nachweises fachspezifischer Studieneignung unabhängig vom Abitur der Landesregierung bekannt sind, welche in welchem Maß in welchen Verfahren schon in Baden-Württemberg im Einsatz sind;
10. welche Veränderungen im Zulassungs- und Vergabeverfahren für Medizinstudienplätze in Baden-Württemberg diese Eckpunkte nach sich ziehen würden;
11. wie der Zeitplan für den angekündigten überarbeiteten diesbezüglichen Staatsvertrag aussieht und ob neben der staatsvertraglichen Regelung weitere Gesetzesänderungen notwendig sein werden, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils in Baden-Württemberg umzusetzen.

12.06.2018

Filius, Krebs, Salomon, Erikli, Manfred Kern,  
Lösch, Marwein, Seemann GRÜNE

#### Begründung

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 steht die Vergabe von Medizinstudienplätzen vor Reformbedarf. Berichten zufolge liegt inzwischen auf Amtsefebene eine Einigung zu Eckpunkten für die zukünftige staatsvertragliche Ausgestaltung der Vergabe von Medizinstudienplätzen vor. Vor diesem Hintergrund interessieren auch die bisherige Vergabepaxis in Baden-Württemberg sowie der weitere Zeitplan für die Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil möglicherweise notwendig gewordenen rechtlichen Änderungen im Land.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Juli 2018 Nr. 22-7730.000/137/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *wie die Zulassung zum Studium der Medizin bzw. der Zahnmedizin bis 2017 bundesweit geregelt war, insbesondere auch hinsichtlich der Frage, welcher Anteil in diesen Fächern nach welchen Verfahren durchgeführt wurde;*

Die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin sind bundesweit zulassungsbeschränkt und in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen. Das zentrale Vergabeverfahren erfolgt auf Grundlage des Hochschulrahmengesetzes des Bundes von 2005, dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung von 2008 (Staats-

vertrag) sowie ergänzenden landesrechtlichen Regelungen. Der Staatsvertrag enthält für die Studienplatzvergabe im zentralen Vergabeverfahren einheitliche Regelungen, belässt jedoch den Ländern für das Auswahlverfahren der Hochschulen Regelungsspielräume. Die derzeitige Vergabe der Studienplätze erfolgt aus Gründen der Chancengerechtigkeit und Chancengerechtigkeit in verschiedenen Quoten und je Quote anhand unterschiedlicher Kriterien. Gemäß den Vorgaben des Staatsvertrags vergibt die Stiftung für Hochschulzulassung – nach Abzug der Vorabquoten für besondere Fälle (Härtefälle, Zweitstudium, Sanitätsoffiziersanwärter der Bundeswehr, Drittstaatler) – zunächst 20 % der Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung („Abiturbestenquote“) und 20 % nach der Wartezeit. 60 % der Studienplätze werden in einem Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) vergeben. Im derzeitigen AdH können die Hochschulen neben der maßgeblich zu berücksichtigenden Abiturdurchschnittsnote weitere Kriterien berücksichtigen, wie zum Beispiel fachspezifische Studierfähigkeitstests, Auswahlgespräche oder eine Berufsausbildung oder -tätigkeit. Die Länder können nähere Vorgaben zu den Kriterien und zum Verfahren des AdH machen und den Kriterienkatalog ergänzen.

*2. wie diesbezüglich das Auswahlverfahren der Hochschulen (§§ 2 a und 2 b Hochschulzulassungsgesetz) an den medizinischen Fakultäten im Land Baden-Württemberg jeweils ausgestaltet war bzw. ausgestaltet ist;*

Im baden-württembergischen AdH treffen die Hochschulen die Auswahlentscheidung nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. Entsprechend § 2 a i. V. m. § 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 10 Absatz 4 VergabeVO Stiftung berücksichtigen die baden-württembergischen medizinführenden Universitäten bereits jetzt im AdH – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – neben der Abiturdurchschnittsnote zwingend außerschulische Kriterien. Insgesamt berücksichtigen die baden-württembergischen Universitäten drei Auswahlkriterien. An allen Universitäten fließt der Test für medizinische Studiengänge (TMS) in die Auswahlentscheidung ein. Beim TMS handelt es sich um einen standardisierten fachspezifischen Studierfähigkeitstest, der schulnotenunabhängig die Eignung für das Medizinstudium misst. Seine hohe Prognosekraft für den Studienerfolg im Medizinstudium wurde durch mehrere Studien, darunter die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität Heidelberg, bestätigt. Die Universitäten nutzen zur gemeinsamen Durchführung des Tests die Möglichkeiten nach § 2 a Absatz 1 Satz 4 HZG. Insbesondere wurde eine Koordinierungsstelle an der Universität Heidelberg eingerichtet, die die Durchführung und Abnahme des TMS organisiert und koordiniert. Die Gewichtung des Tests erfolgt hochschulbezogen unterschiedlich. Mit dem TMS tragen die baden-württembergischen Universitäten bereits jetzt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nach einem standardisierten schulnotenunabhängigen Kriterium mit erheblichem Gewicht neben der Abiturnote Rechnung.

Daneben berücksichtigen alle Fakultäten einschlägige praktische Erfahrungen und Kompetenzen. Über den Staatsvertrag hinaus können die Hochschulen neben einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit auch besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, berücksichtigen. Dies sind zum Beispiel einschlägige Freiwilligendienste, etwa ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst im Krankenhaus- und Pflegebereich, Ehrenämter sowie Preise bei einschlägigen Jugendwettbewerben auf Bundesebene wie etwa „Jugend forscht“.

Für internationale Studierende, die weder EU/EWR-Bürgerinnen und -Bürger sind und die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, stehen in einer Vorabquote nach Artikel 9 des Staatsvertrags derzeit 5 % der Studienplätze zur Verfügung. Gemäß § 2 b HZG werden die Studienplätze durch die Hochschulen in erster Linie nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, dem Ergebnis eines Studierfähigkeitstests oder auch eines Auswahlgesprächs vergeben. Zudem können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen. Besondere Umstände können etwa vorliegen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer deut-

schen Auslandsschule erworben hat, ein Stipendium von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender erhält oder Asylrecht genießt.

*3. wie die Zulassungszahlen in den vergangenen Jahren in Baden-Württemberg jeweils festgesetzt wurden;*

Nach Artikel 6 Absatz 1 des Staatsvertrags werden Zulassungszahlen für Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, aufgrund Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 des Staatsvertrags und nach Maßgabe des Landesrechts festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nach Artikel 6 Absatz 1 des Staatsvertrags nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

Nach §§ 2 und 3 HZG werden die Zulassungszahlen für in das zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge vom Wissenschaftsministerium nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Zulassungszahlen können auch durch Satzung der Hochschulen festgesetzt werden; die Satzung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

Das Wissenschaftsministerium setzt die Zulassungszahlen aus Gründen der Transparenz und Praktikabilität für die Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren wie auch für die Studiengänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung an den Universitäten und an den anderen Hochschularten jährlich im Wege der Rechtsverordnung fest.

Nach den Bestimmungen des Staatsvertrags sind die Zulassungszahlen so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird. Dabei sind die Qualität in Forschung und Lehre und die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, zu gewährleisten. Wie die jährliche Aufnahmekapazität in den Medizinstudiengängen im Einzelnen zu ermitteln ist, richtet sich nach den Regelungen der Kapazitätsverordnung (KapVO).

*4. welche Aussagen die Landesregierung zu Bewerbungszahlen, zur Ausschöpfung der Zulassungszahlen, zu den tatsächlichen Studienanfängerzahlen, Studierendenzahlen und Absolventinnenzahlen/Absolventenzahlen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin und deren Entwicklung in den vergangenen Jahren jeweils treffen kann;*

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Zulassungszahlen, die Zahl der Bewerbungen, die Zahl der Studienanfängerinnen- und -anfänger sowie der Studierenden in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin an den Universitäten in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren.

**Tabelle 1: Zulassungszahlen, Bewerbungen, Studienanfänger/-innen und Studierende der Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an baden-württembergischen Universitäten, WS 2013/14 bis SS 2018**

	Humanmedizin				Zahnmedizin			
	Zulassungszahlen <sup>1)</sup>	Bewerbungen <sup>2)</sup>	Studienanfänger im 1. FS <sup>3)</sup>	Studierende <sup>3)</sup>	Zulassungszahlen <sup>1)</sup>	Bewerbungen <sup>2)</sup>	Studienanfänger im 1. FS <sup>3)</sup>	Studierende <sup>3)</sup>
WS 2013/14	1.352	9.285	1.357	10.879	191	1.138	198	1.716
SS 2014	163	4.516	167		101	1.005	100	
WS 2014/15	1.366	9.312	1.382	11.026	191	1.131	190	1.681
SS 2015	163	4.558	167		101	1.060	102	
WS 2015/16	1.370	9.979	1.379	11.163	182	1.148	183	1.664
SS 2016	163	4.893	171		99	969	97	
WS 2016/17	1.368	10.085	1.361	11.255	182	1.137	184	1.648
SS 2017	163	4.885	167		99	958	103	
WS 2017/18	1.367	10.109	1.362	11.351	182	1.054	186	1.654
SS 2018	163				99	1.070		

1) Quelle: Zulassungszahlenverordnungen für die Universitäten

2) Quelle: Stiftung für Hochschulzulassung, Fallzahlen

3) Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Studierendenstatistik. Zahlen zum Sommersemester 2018 liegen noch nicht vor.

Zu den Bewerbungen liegen für Baden-Württemberg nur „Fallzahlen“ vor, da ein erheblicher Teil der Bewerberinnen und Bewerber (Köpfe) sich an mehreren Universitäten gleichzeitig und ggf. auch für die verschiedenen Quoten (Abiturbestenquote, Wartezeitquote, Auswahlverfahren der Hochschule) bewirbt und somit mehrfach als „Fall“ gezählt wird. Konsolidierte Zahlen, in denen diese Mehrfachbewerbungen herausgerechnet sind, sind nicht verfügbar.

Während die Zahl der Studienplätze in der Humanmedizin in Baden-Württemberg in den letzten Jahren nahezu gleich geblieben ist, ist bei der Zahl der Bewerbungen – wie auch bundesweit – ein weiterer Anstieg festzustellen. Ein Vergleich der Zulassungszahlen mit der Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger macht deutlich, dass die verfügbaren Studienplätze in der Regel vollständig ausgeschöpft werden. In einigen Fällen liegt die Zahl der Einschreibungen sogar leicht über der Zahl der Studienplätze. Da erfahrungsgemäß nicht alle ausgesprochenen Zulassungen auch zu einer Einschreibung führen, werden die verfügbaren Studienplätze leicht „überbucht“, was ggf. auch eine leichte Überbelegung zur Folge haben kann.

Im Studiengang Zahnmedizin sind die Zulassungszahlen zum Wintersemester 2015/2016 leicht zurückgegangen. Grund dafür ist, dass elf Studienanfängerplätze, die im Rahmen des Ausbauprogramms „Hochschule 2012“ zeitlich befristet eingerichtet worden waren, wieder entfallen sind. Die Zahl der Bewerbungen – auch hier handelt es sich um „Fallzahlen“ – sind in den letzten Jahren nahezu konstant geblieben. Wie im Studiengang Humanmedizin wurden die verfügbaren Studienplätze auch in der Zahnmedizin im Durchschnitt vollständig ausgeschöpft.

Aus Tabelle 2 ist ersichtlich, dass die Zahl der Absolventinnen und Absolventen im Studiengang Zahnmedizin in Baden-Württemberg im Zeitraum seit 2010 nach einem Rückgang im Jahr 2011 wieder deutlich angestiegen ist.

Auch die Zahl der Absolventinnen und Absolventen in der Humanmedizin unterliegt erkennbaren Schwankungen. Betrachtet man den Zeitraum seit dem Prüfungsjahr 2010, zeigt sich, dass im Jahr 2011 die meisten Prüfungen (1.532) abgelegt wurden, im darauffolgenden Jahr 2012 dagegen ein Rückgang auf den niedrigsten Wert (1.384) zu verzeichnen ist, bevor im Jahr 2013 der Höchststand wieder nahezu erreicht wurde. Da die Zahl der Medizin-Studienplätze in Baden-Württemberg seit Jahren nahezu konstant ist und die Staatsexamenstudiengänge der Medizin sich im Verhältnis zu anderen Studiengängen nach Untersuchungen des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) durch einen vergleichsweise geringen Studienabbruch auszeichnen, erscheint ein erneuter Anstieg der Absolventenzahlen in den nächsten Jahren nicht unwahrscheinlich.

**Tabelle 2: Absolventinnen und Absolventen der Humanmedizin und Zahnmedizin an baden-württembergischen Universitäten, Prüfungsjahre 2010 bis 2016**

Prüfungsjahre	Human- medizin	Zahnmedizin
2010	1.457	205
2011	1.532	185
2012	1.384	214
2013	1.531	231
2014	1.441	244
2015	1.428	256
2016	1.385	254

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Prüfungsstatistik  
(Zahlen zum Prüfungsjahr 2017 liegen noch nicht vor)

5. *welche Vorgaben zur Änderung des Vergabeverfahrens das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Verfahren für den Studiengang Humanmedizin am 19. Dezember 2017 gemacht hat;*

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 die derzeitige Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin teilweise für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Das unter Frage 1 dargestellte Quotensystem selbst, das der Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit dient, wurde nicht beanstandet. Die Länder haben jedoch Teilaspekte innerhalb der Quoten nachzubessern, außerdem müsse der Gesetzgeber die wesentlichen Fragen des AdH selbst regeln. Im Wesentlichen hat das Bundesverfassungsgericht Folgendes entschieden:

- In einer Abiturbestenquote seien künftig an allen – derzeit 35 – medizinischen Standorten gleichrangige Zulassungschancen zu ermöglichen. Nach bisherigem System sind Zulassungschancen nur an sechs Hochschulstandorten möglich, wobei die Ortswünsche der Bewerberinnen und Bewerber vorrangig berücksichtigt werden.
- Eine Wartezeitquote von 20 % sei zwar möglich, sie sei jedoch verfassungsrechtlich nicht geboten. Die Dauer der Wartezeit müsse begrenzt werden, eine reine Wartezeit von mehr als sieben Semestern oder mehr sei „dysfunktional“.
- Im AdH müsse neben der Abiturnote ein schulnotenunabhängiges Kriterium mit erheblichem Gewicht berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber müsse sicherstellen, dass die Hochschulen etwaige Eignungsprüfungsverfahren (fachspezifische Studieneignungstests und Auswahlgespräche) sowie Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in standardisierter und strukturierter Weise berücksichtigen. Sicherstellen müsse der Gesetzgeber auch, dass sich die Studienplatzvergabe grundsätzlich an der Eignung orientiere. Maßgeblich für die Feststellung der Eignung seien die Erfordernisse des „konkreten Studienfachs und der sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten“. Das Vorauswahlkriterium „Ortspräferenz“ dürfe nicht generell, sondern nur bei aufwendigen individualisierten Verfahren für einen Teil der zu vergebenden Studienplätze angewendet werden. Außerdem dürfe die Abiturnote im AdH nicht ohne Ausgleichsmechanismus verwendet werden, solange die Abiturnoten unter den Ländern nicht vergleichbar seien.

Das BVerfG hat den Ländern eine Umsetzungsfrist bis 31. Dezember 2019 gesetzt.

6. *wie weit das in Baden-Württemberg für die Auswahl der Hochschulen angewandte Verfahren diesen Vorgaben entspricht;*

Wie in Frage 2 dargestellt wird die Eignung für das Medizinstudium durch die Verwendung von drei Auswahlkriterien im AdH bereits unter verschiedenen Aspekten erfasst. Insbesondere mit dem TMS tragen die baden-württembergischen Universitäten bereits jetzt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nach einem standardisierten und strukturierten schulnotenunabhängigen Kriterium mit erheblichem Gewicht neben der Abiturnote Rechnung. Mit der Berücksichtigung von einschlägigen praktischen Erfahrungen, wie Berufsausbildung oder Freiwilligendiensten, fließen bereits berufsbezogene Fähigkeiten in die Auswahlentscheidung ein. Durch dieses Auswahlverfahren stehen bereits jetzt Studienplätze für geeignete Studienbewerberinnen und -bewerber zur Verfügung, ohne dass allein die Abiturnote zählt. Dieses Verfahren hat sich bewährt.

Hinsichtlich dem vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Kriterium Ortspräferenz wird nachgebessert. Außerdem ist die annähernde Vergleichbarkeit der Abiturnote im Auswahlverfahren sicherzustellen.

7. *auf welche Eckpunkte die Amtschefs der Wissenschaftsministerien sich im Rahmen der Kultusministerkonferenz Anfang Mai 2018 diesbezüglich geeinigt haben;*

Es wurden folgende Eckpunkte für einen Staatsvertrag beschlossen:

- Eine Abiturbestenquoten von mindestens 20 % soll beibehalten werden.
- Das Auswahlverfahren der Hochschulen soll ebenfalls beibehalten werden. Für die Abiturnote wird vorsorglich für eine Übergangszeit ein Ausgleichsmecha-

nismus geschaffen, der eine bessere Vergleichbarkeit der Abiture unter den Ländern ermöglicht. Die Kultusministerkonferenz geht davon aus, dass die annähernde Vergleichbarkeit der Abiturnoten im Jahr 2021 gegeben ist.

- Die Wartezeitquote soll wegfallen.
- In einer neuen Hauptquote oder in Form einer Binnenquote zum AdH sollen zusätzliche Kriterien berücksichtigt werden. Diese neue Quote wird bundesweit unter dem Stichwort „Talentquote“ diskutiert. Gemeint ist eine Quote, in der die Bewerberinnen und Bewerber durch ein eignungsdiagnostisch valides Auswahlverfahren ohne Berücksichtigung der Abiturnote ausgewählt werden können.

Ergänzend anzumerken ist, dass der nunmehr vorzulegende Entwurf eines Staatsvertrags in Würdigung des von den Ländern in Auftrag gegebenen externen Rechtsgutachtens zur Frage eines eventuellen Vertrauensschutzes erfolgen soll.

*8. welche Möglichkeiten die Landesregierung sieht, künftig auch solchen Bewerberinnen und Bewerbern einen Weg zum Medizinstudium zu eröffnen, die ihre fachbezogene Eignung und Motivation anders als durch die Note der Hochschulzugangsberechtigung nachweisen wollen;*

*9. welche Möglichkeiten eines wissenschaftlichen validen Nachweises fachspezifischer Studieneignung unabhängig vom Abitur der Landesregierung bekannt sind, welche in welchem Maß in welchen Verfahren schon in Baden-Württemberg im Einsatz sind;*

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, eine abiturnotenunabhängige Quote für versteckte Talente („Talentquote“) einrichten zu können und hierfür ein eignungsdiagnostisch valides Verfahren zu implementieren. Für ein eignungsdiagnostisch valides Verfahren stehen, wie unter Frage 2 dargestellt, bereits schulnotenunabhängige Kriterien zu Verfügung, mit denen die Hochschulen die fachspezifische Eignung für den Studiengang feststellen können. Dies gilt insbesondere für den im baden-württembergischen Auswahlverfahren eingesetzten fachspezifischen TMS, der – belegt durch mehrere Studien – ebenfalls eine sehr hohe Vorhersagekraft für Studienerfolg hat. Daneben können auch weitere Kriterien, unter anderem auch solche, die soziale und kommunikative Fähigkeiten messen, berücksichtigt werden. An verschiedenen Hochschulen deutschlandweit werden weitere standardisierte Auswahlinstrumente entwickelt und erforscht, wie zum Beispiel Auswahlgespräche, Multiple Mini-Interviews oder neuere Testformate. Auch die praktischen Erfahrungen werden bereits jetzt ergänzend bei der Auswahl herangezogen. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts müssen die Kriterien „in ihrer Gesamtheit Gewähr für eine hinreichende Vorhersagekraft bieten.“

*10. welche Veränderungen im Zulassungs- und Vergabeverfahren für Medizinstudienplätze in Baden-Württemberg diese Eckpunkte nach sich ziehen würden;*

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bestehenden Verfahren sind, wie zu Frage 6 dargestellt, der Wegfall der abiturnotenunabhängigen Wartezeitquote und die Gestaltung einer neuen eignungsbezogenen Quote.

*11. wie der Zeitplan für den angekündigten überarbeiteten diesbezüglichen Staatsvertrag aussieht und ob neben der staatsvertraglichen Regelung weitere Gesetzesänderungen notwendig sein werden, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils in Baden-Württemberg umzusetzen.*

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Neuregelung des Verfahrens eine Frist bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt.

Gemäß dem Zeitplan für den Staatsvertrag ist die abschließende Befassung in der Kultusministerkonferenz im Herbst 2018 vorgesehen. Darauf folgen die Befassung der Finanzministerkonferenz und der Ministerpräsidentenkonferenz. Im Anschluss daran ist die Vorabinformation des Landtags geplant. Die Ratifizierung des Staatsvertrags muss spätestens im Herbst 2019 erfolgen, damit der Staatsvertrag rechtzeitig in Kraft treten kann.